

Rechtssache T-255/01

**Changzhou Hailong Electronics & Light Fixtures Co. Ltd
und Zhejiang Yankon Group Co. Ltd**

gegen

Rat der Europäischen Union

„Dumping — Ermittlung des Normalwerts — Marktwirtschaftliche
Bedingungen — Vergleichsland —
Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 384/96“

Urteil des Gerichts (Fünfte erweiterte Kammer) vom 23. Oktober 2003 . . II-4744

Leitsätze des Urteils

1. *Gemeinsame Handelspolitik — Schutz gegen Dumpingpraktiken — Dumpingspanne — Bestimmung des Normalwerts — Einführen aus Ländern ohne Marktwirtschaft im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung Nr. 384/96 —*

Anwendung der Regeln für Länder mit Marktwirtschaft — Den Erzeugern, die die in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung Nr. 384/96 genannten Bedingungen erfüllen, vorbehaltene Anwendung

(Verordnungen Nr. 384/96 des Rates, Artikel 2 Absätze 1 bis 7, und Nr. 905/98)

2. *Gemeinsame Handelspolitik — Schutz gegen Dumpingpraktiken — Dumpingspanne — Bestimmung des Normalwerts — Einfuhren aus Ländern ohne Marktwirtschaft im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung Nr. 384/96 — Allgemeine Regel, die die Bezugnahme auf den Preis von Drittländern mit Marktwirtschaft vorschreibt — Rückgriff auf eine andere angemessene Grundlage nur im Fall der Unmöglichkeit der Anwendung der allgemeinen Regel*

(Verordnung Nr. 384/96 des Rates, Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a)

3. *Gemeinsame Handelspolitik — Schutz gegen Dumpingpraktiken — Dumpingspanne — Bestimmung des Normalwerts — Einfuhren aus Ländern ohne Marktwirtschaft im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung Nr. 384/96 — Unterscheidung zwischen Herstellern, die unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig sind, und solchen, die dies nicht sind — Diskriminierungsverbot — Kein Verstoß*

(Verordnung Nr. 384/96 des Rates, Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b)

1. Aus dem Wortlaut und dem Aufbau des Artikels 2 Absatz 7 der Antidumping-Grundverordnung Nr. 384/96 geht — insbesondere im Licht der Begründungserwägungen der Verordnung Nr. 905/98 zur Änderung dieser Verordnung — hervor, dass die Bestimmung des Normalwerts der Waren aus der Volksrepublik China nach den in Artikel 2 Absätze 1 bis 6 der Grundverordnung genannten Regeln für Länder mit Marktwirtschaft auf spezielle Einzelfälle beschränkt ist, in denen die betreffenden Hersteller, was sie jeweils angeht, einen ordnungsgemäß begründeten Antrag entsprechend den in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c genannten Kriterien und Verfahren vorgelegt haben.
2. Die Organe, die für die Bestimmung des Normalwerts der Waren, die Gegenstand von Antidumpingmaßnahmen sind, zuständig sind, können die Anwendung der allgemeinen Regel, die in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Antidumping-Grundverordnung Nr. 384/96 für die Bestimmung des Normalwerts der Waren aus Ländern ohne Marktwirtschaft aufgestellt wird, nur dann ausschließen und sich auf eine andere angemessene Grundlage stützen, wenn diese allgemeine Regel nicht angewendet werden kann. Eine solche Unmöglichkeit kann sich nur dann ergeben, wenn die für die Bestimmung des Normalwerts erforderlichen Daten weder zur Verfügung stehen noch zuverlässig sind. Die Notwendigkeit, Daten aus einem Drittland mit Marktwirtschaft zu berichtigen, um sie so weit wie möglich den Bedingungen anzupassen, die für Hersteller eines Landes ohne Marktwirtschaft im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b gelten würden, wenn dieses Land ein

(vgl. Randnr. 40)

Land mit Marktwirtschaft wäre, beweist als solche nicht, dass die Verwendung dieser Daten unmöglich oder nicht sachgerecht wäre.

(vgl. Randnr. 59)

3. Eine Verletzung des Diskriminierungsverbots durch die Gemeinschaftsorgane setzt voraus, dass diese gleiche Situationen ungleich behandelt und dadurch bestimmte Wirtschaftsteilnehmer gegenüber anderen benachteiligt haben, ohne dass diese Ungleichbehandlung durch objektive Unterschiede von einigem Gewicht gerechtfertigt gewesen wäre.

Es ist daher nicht als diskriminierendes Verhalten anzusehen, wenn die Organe

im Zusammenhang mit dem Erlass von Dumpingmaßnahmen gegenüber Erzeugnissen aus Ländern ohne Marktwirtschaft für die Berechnung des Normalwerts dieser Erzeugnisse die Regeln des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe a der Antidumping-Grundverordnung Nr. 384/96 für die Unternehmen, die nicht unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig sind, und die Regeln des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe b für die Unternehmen anwenden, die unter diesen Bedingungen tätig sind und insoweit ordnungsgemäß begründete Anträge gestellt haben, und zwar selbst dann, wenn sich daraus für die Letzgenannten eine günstigere Behandlung als für die Erstgenannten ergibt.

(vgl. Randnrn. 60-62)